

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## der Bunzl & Biach GmbH

### 1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden auch kurz „AGB“ genannt) gelten für alle unsere Rechtsgeschäfte und Geschäftsbeziehungen, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich Gegenteiliges oder andere Allgemeine Vertrags- oder Geschäftsbedingungen von uns vereinbart sind. Im Fall von Verbrauchergeschäften im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes gelten sie soweit, als sie nicht zwingenden Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen.
- 1.2. Diese AGB gelten auch für künftige Rechtsgeschäfte und Geschäftsbeziehungen, insbesondere auch für Nachbestellungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 1.3. Anders lautenden Bedingungen unseres Kunden oder Geschäftspartners (im Folgenden kurz „Kunde“ genannt) wird hiermit widersprochen. Auch der Hinweis auf solche durch den Kunden auf Rechnungen oder sonstigen Schriftstücken (auch während der Vertragsdauer oder der Geschäftsbeziehung) führt nicht zu deren Anerkennung. Bei Widersprüchen zwischen diesen AGB und allenfalls vorhandenen technischen Beschreibungen, Normen technischen Inhalts oder ÖNORMEN, auch wenn diese vereinbart sein sollten, gehen jedenfalls diese AGB vor.
- 1.4. Wir und der Kunde werden in Folge zusammen als die „Vertragspartner“ bezeichnet.

### 2. Angebote, Annahme

- 2.1. Unsere Angebote und Preislisten, auch einschließlich der darin enthaltenen Preis- und Honorarangaben, sind immer freibleibend.
- 2.2. Unsere Angebote werden nur schriftlich (per Post, Telefax oder e-Mail) erteilt.
- 2.3. Angebote einschließlich der darin enthaltenen Preisangaben werden nach bestem Fachwissen erstattet. Auf auftragsspezifische Umstände, die außerhalb unserer Erkennbarkeit liegen, kann kein Bedacht genommen werden.
- 2.4. Alle Preise verstehen sich in Euro zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.
- 2.5. Wir sind nicht verpflichtet, die Vertretungsbefugnis der für den Kunden handelnden Personen zu überprüfen. Der Kunde ist damit einverstanden, die Erklärungen der für ihn handelnden Personen gegen sich gelten zu lassen.

### 3. Container zur Sammlung

- 3.1. Zur Sammlung von Abfällen oder anderen vereinbarten Materialien stellen wir dem Kunden auf dessen Wunsch Container gegen ein monatliches Entgelt zur Verfügung. Auf Wunsch des Kunden stellen wir dem Kunden gegen ein monatliches Entgelt auch versperrbare Container aus Aluminium zur Verfügung. Falls der Kunde einen Schlüssel für den bzw. die Container wünscht, hat er hierfür eine von uns festzulegende Kaution zu leisten.
- 3.2. Die Container bleiben in unserem Eigentum und sind bei Beendigung des Vertragsverhältnisses an uns zurückzustellen. Die Container dürfen nur von uns oder von durch uns beauftragte Dritte manipuliert und transportiert werden.
- 3.3. Der Kunde ist für die Verwahrung und Verwendung der Container an seinen Standorten verantwortlich. Der Kunde haftet für sämtliche Schäden, die durch unsachgemäße

Verwahrung oder Verwendung entstehen. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, die Container und etwaig bereitgestellte Schlüssel für diese Container sicher und trocken zu verwahren, sodass vor allem auch eine Schädigung durch Dritte oder ein Zugriff Dritter auf die Abfälle ausgeschlossen ist.

### 4. Reinheit der Abfälle, Qualitätsanforderungen

- 4.1. Abfälle dürfen neben dem vertragsgegenständlichen Material keine anderen Stoffe (im Folgenden kurz „vertragswidrige Stoffe“ genannt), wie insbesondere Polyvinylchlorid (PVC) enthalten. Beträgt der Anteil an vertragswidrigen Stoffen mehr als 1,5% der Menge (nach Gewicht) oder ist PVC enthalten, sind wir nach unserer freien Wahl und unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche berechtigt, (i) einen anteiligen Abzug vom Gesamtgewicht der Abfälle vorzunehmen und die anteiligen Transportkosten im Fall der Abholung der Abfälle durch uns oder durch von uns beauftragte Dritte in Rechnung zu stellen oder (ii) die Übernahme der Abfälle abzulehnen und die Transportkosten im Fall der Abholung der Abfälle durch uns oder durch von uns beauftragte Dritte in Rechnung zu stellen. Der Kunde hat bei Lieferung vertragswidriger Stoffe auch die Kosten einer allfälligen Sortierung, Lagerung, Behandlung, Verwertung und/oder Entsorgung zu tragen.
- 4.2. Im Altpapier dürfen keine anderen Stoffe (im Folgenden kurz „unerwünschte Stoffe“ genannt), wie insbesondere papierfremde Bestandteile und nicht für das Recycling geeignete Papiere und Pappen gemäß der ÖNORM EN 643, enthalten sein. Beträgt der Anteil an unerwünschten Stoffen mehr als 1,5% der Menge (nach Gewicht), sind wir nach unserer freien Wahl und unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche berechtigt, (i) einen anteiligen Abzug vom Gesamtgewicht des Materials vorzunehmen und die anteiligen Transportkosten im Fall der Abholung des Materials durch uns oder durch von uns beauftragte Dritte in Rechnung zu stellen oder (ii) die Übernahme der Lieferung abzulehnen und die Transportkosten im Fall der Abholung des Materials durch uns oder durch von uns beauftragte Dritte in Rechnung zu stellen und entweder eine Ersatzlieferung binnen angemessener Frist zu verlangen oder selbst eine Ersatzvornahme vorzunehmen. Der Kunde hat bei Lieferung unerwünschter Stoffe auch die Kosten einer allfälligen Sortierung, Lagerung, Behandlung, Verwertung und/oder Entsorgung zu tragen.
- 4.3. Die Ermittlung der Reinheit der Abfälle kann unsererseits durch stichprobenartige Überprüfung erfolgen. Der Kunde akzeptiert hiermit als Nachweis für die Verunreinigung eine Dokumentation mittels Fotos. Wir sind jedoch nicht verpflichtet, die Reinheit (auch nur stichprobenartig) zu überprüfen, sondern dürfen auf die vereinbarungs- und ordnungsgemäße Qualität der Abfälle vertrauen. Der Kunde verzichtet hiermit auf die Erhebung der Einrede der Verletzung von Überprüfungs- und Rügepflichten.

### 5. Abholung, Eigenanlieferung

- 5.1. Die jeweiligen Abholungen der Abfälle erfolgen aufgrund von Anforderungen des Kunden werktags während des Tages durch uns am Standort des Kunden mittels von uns frei auszuwählender Transportmittel (zB LKW, Bahn etc). Die Vertragspartner können auch regelmäßige Abholintervalle vereinbaren.

- 5.2. Im Fall einer Warte- oder Stehzeit von über 30 Minuten bei der Abholung sowie im Fall einer Leerfahrt hat der Kunde die uns dadurch entstehenden Kosten sowie Schäden zu ersetzen.
- 5.3. Der Kunde akzeptiert und ist damit einverstanden, dass sich die Abholfrist nach der abzuholenden Menge und der Lage des Standortes richtet und sämtliche Angaben über Abholtermine unverbindlich sind, sofern deren Einhaltung nicht ausdrücklich schriftlich zugesagt wurde. Bei unabwendbaren sowie unvorhersehbaren Ereignissen, Betriebsstörungen, Streiks, öffentlichen Unruhen und Aussperrungen in unserem Unternehmen oder in den Betrieben eines im Rahmen des Auftrags beizugezogenen Dritten, im Kriegsfall oder im Fall behördlicher Verfügung sowie in allen Fällen höherer Gewalt werden auch ausdrücklich schriftlich zugesagte Leistungsfristen bzw. Abholtermine für die Dauer der Störung und der Beseitigung der betrieblichen Folgewirkungen unterbrochen bzw. erstreckt; jedes dieser Ereignisse berechtigt uns auch, ohne gegenüber unserem Kunden (Schaden)ersatzpflichtig zu werden, vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.4. Uns steht es frei, die Abfälle selbst oder durch einen von uns beauftragten Dritten abzuholen.
- 5.5. Der Kunde ist verpflichtet, eine ordnungsgemäße Zufahrtsmöglichkeit zur Abholstelle am jeweiligen Standort zu gewährleisten.
- 5.6. Die Eigenanlieferung von Abfällen durch den Kunden oder durch einen von ihm beauftragten Dritten bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Falls wir die Zustimmung erteilen, hat der Kunde die Abfälle auf seine Gefahr und Kosten an einen von uns jeweils im Vorhinein bekannt zu gebenden Standort innerhalb dessen Öffnungszeiten zu liefern. Im Fall von Warte- oder Stehzeiten an diesem Standort hat der Kunde keinen Anspruch auf Ersatz etwaiger ihm dadurch entstehender Kosten oder eines dadurch entstandenen Schadens. Der Transport und eine etwaige Verpackung des Materials haben den jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorgaben zu entsprechen.

## 6. Eigentumsübergang

- 6.1. Mit Übernahme der Abfälle durch uns oder durch den von uns beauftragten Dritten geht das Eigentum an den Abfällen an uns über.
- 6.2. Falls sich unter den Abfällen vertragswidrige oder unerwünschte Stoffe befinden, geht an Gegenständen oder Stoffen, die im Rahmen der Verarbeitung in der Papierindustrie zu Problemen führen können (wie insbesondere Glasfasern oder Glasfaserverbunde, Steinwolle, PVC-hältige, gefährliche, explosive oder radioaktive Stoffe), das Eigentum nicht auf uns über. Dem Kunden stehen im Fall der Weitergabe oder Verarbeitung solcher Gegenstände oder Stoffe keine Ansprüche gegen uns zu.
- 6.3. In jedem Fall sind wir berechtigt, die Abfälle nach unserer Wahl einer Verwertung oder Entsorgung zuzuführen.

## 7. Zahlung

- 7.1. Grundsätzlich sind Zahlungen mit Rechnungsdatum ohne jeden Abzug frei in Barem oder auf ein von uns angegebenes Bankkonto zu leisten. Die Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem wir über den Rechnungsbetrag verlustfrei verfügen können.
- 7.2. Wir sind auch während des bestehenden Vertragsverhältnisses berechtigt, Anzahlungen oder eine abstrakte Bankgarantie eines in Österreich konzessionierten Bankunternehmens zu verlangen, zu deren Erlag der Kunde binnen 14 Tagen ab unserer Aufforderung verpflichtet ist. Für den Fall, dass wir

eine Anzahlung und/oder eine Bankgarantie verlangen, sind wir erst nach deren Erhalt zur (weiteren) Leistung verpflichtet.

- 7.3. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe, jedenfalls jedoch Verzugszinsen in Höhe von 12 % p.a. zu verlangen. Der Kunde verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, die uns entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Sofern wir das Mahnwesen selbst betreiben, verpflichtet sich der Kunde, pro erfolgter Mahnung einen Betrag von € 15,00 sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von € 5,00 zu bezahlen.
- 7.4. Solange der Kunde auch nur mit einer Verpflichtung in Verzug ist, sind wir dazu berechtigt, jegliche Leistungen an den Kunden einzustellen. Im Verzugsfall sind wir auch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Rückstellung der Container auf Kosten des Kunden zu begehren. Weiters sind wir berechtigt, sämtliche für den Kunden erbrachten Leistungen abzurechnen und fällig zu stellen.
- 7.5. Ist der Kunde auch nur mit einer Zahlung in Verzug, werden Zahlungen zuerst zur Abdeckung aufgelaufener Spesen, hierauf zur Abdeckung angefallener Verzugszinsen und sodann auf die älteste Schuld verrechnet; allfällige Zahlungswidmungen sind unbeachtlich.
- 7.6. Schecks werden von uns nur nach besonderer Vereinbarung und lediglich zahlungshalber angenommen; uns hieraus entstehende Unkosten sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Woche nach deren Bekanntgabe, vom Kunden in Barem auszugleichen. Wechsel werden keinesfalls angenommen.

## 8. Schadenersatz, Haftungsbegrenzung

- 8.1. Der Kunde haftet nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Bestimmungen. Darüber hinaus ist der Kunde für die Reinheit der Abfälle und die sichere Verwahrung und Verwendung der Container sowie der Schlüssel voll verantwortlich und haftet auch im Fall der leichten Fahrlässigkeit für alle (Folge)Schäden, die uns oder einem Dritten durch eine falsche Klassifikation oder Zuordnung der gelieferten Stoffe oder durch die Lieferung vertragswidriger oder unerwünschter Stoffe oder nicht ordnungsgemäß verpackter Stoffe oder durch die nicht ordnungsgemäße Verwahrung oder Verwendung der Container sowie der Schlüssel entstehen (wie insbesondere auch für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden, Betriebsstörungsschäden und entgangenen Gewinn).
- 8.2. Wir haften ausschließlich für grob fahrlässige oder vorsätzlich verursachte Personen- und Sachschäden, wobei der Kunde das Vorliegen eines Verschuldens zu beweisen hat. Weitergehende Ansprüche gegen uns und gegen von uns beauftragte Dritte, insbesondere Schadenersatzansprüche wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, Ersatz von mittelbaren Schäden, Mangelfolgeschäden, Betriebsstörungsschäden, entgangenem Gewinn und nicht eingetretener Ersparnis, Vermögensansprüche anderer Art sowie auch Ansprüche wegen von Dritten gegen den Kunden erhobenen Ansprüche oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit dies nach den allgemeinen Regeln des Zivilrechts zulässig ist (dh. jedenfalls im Bereich der leichten Fahrlässigkeit und der sogenannten „schlichten“ groben Fahrlässigkeit).
- 8.3. Schadenersatzansprüche gegen uns verjähren in sechs Monaten ab Kenntnis des Kunden von Schaden und Schädiger.
- 8.4. Unsere Haftung ist für den einzelnen Schadensfall mit dem Betrag von EUR 7.000,-, begrenzt.

## 9. Aufrechnung, Forderungsabtretung

- 9.1. Die Aufrechnung von Forderungen des Kunden mit Forderungen von uns ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die Forderung gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt worden ist.
- 9.2. Forderungen gegen uns dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht abgetreten werden.

## 10. Vertragsauflösung aus wichtigem Grund

- 10.1. Das Vertragsverhältnis kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist von jedem der Vertragspartner durch eingeschriebenen Brief aufgelöst werden, insbesondere falls
- (i) über das Vermögen des jeweils anderen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung mangels Vermögens abgelehnt wird, soweit dies gesetzlich zulässig ist, dh insbesondere (a) wenn die Vertragsauflösung die Fortführung des Unternehmens nicht gefährden würde, wovon die Vertragsparteien aus derzeitiger Sicht jeweils ausgehen, (b) bei Verzug mit der Erfüllung von nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig gewordenen Forderungen und (c) jedenfalls nach sechs Monaten ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens;
  - (ii) einer der Vertragspartner wesentliche Pflichten dieses Vertrages verletzt und trotz schriftlicher Mahnung des anderen Vertragspartners (Fax genügt) unter Setzung einer Nachfrist von zumindest 14 Tagen die Verletzung nicht abstellt;
  - (iii) sich die Beteiligungsverhältnisse des Kunden derart verändern, dass eine Kollision mit unseren Interessen möglich ist;
  - (iv) wir die Berechtigung zur Sammlung, Behandlung, Entsorgung und/oder Verwertung des vertragsgegenständlichen Materials verlieren.
- 10.2. Ein allfälliges Unterlassen eines Vertragspartners trotz Kenntnis eines Grundes, welcher zur sofortigen Vertragsauflösung aus wichtigem Grund berechtigen würde, eine solche zu verlangen, stellt keinen Verzicht dar, die Auflösung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund zu einem späteren Zeitpunkt oder im Wiederholungsfall zu verlangen.

## 11. Verschwiegenheitsverpflichtung

Die Vertragspartner sind verpflichtet, über alle im Zusammenhang mit den Geschäftsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern bekannt gewordenen Tatsachen ebenso wie über die Verträge zwischen den Vertragspartnern und deren Inhalt während aber auch über das Ende der Vertragsverhältnisse hinaus Stillschweigen zu bewahren. Ausgenommen hiervon sind solche Informationen, deren Mitteilung an Dritte zur Vertragsdurchführung erforderlich ist oder die ohne Zutun und Verschulden eines der Vertragspartner öffentlich zugänglich oder bekannt sind. Keine Verschwiegenheitsverpflichtung besteht gegenüber Gerichten und Behörden im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeiten.

## 12. Datenschutz, Zustimmung zu Werbesendungen

Bei Abschluss eines Vertragsverhältnisses werden persönliche Daten unseres Kunden, wie Titel, Vor- und Nachname bzw Firmennamen, Adresse, Kontaktinformationen (insbesondere Telefonnummer und e-Mail-Adresse), UID-Nummer, ermittelt und verarbeitet. Hiermit erklärt sich unser Kunde ausdrücklich einverstanden. Unser Kunde ist damit einverstanden, dass wir diese Daten zur Abwicklung von Lieferungen sowie zur Vereinfachung künftiger Geschäftsabschlüsse ebenso wie zur Werbung für eigene ähnliche Produkte oder Dienstleistungen

erheben, verwenden, verarbeiten und speichern. Dieses Einverständnis kann jederzeit widerrufen werden (und zwar an Bunzl & Biach GmbH, Steinheilgasse 5, A-1210 Wien, Fax: +43-1- 250 61-58, e-Mail office@bunzl-biach.at).

## 13. Sonstiges, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 13.1. Die Anfechtung des Vertragsverhältnisses und/oder dieser AGB wegen Irrtums, Wegfall der Geschäftsgrundlage oder laesio enormis (Verkürzung über die Hälfte) ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 13.2. Der Kunde ist nicht berechtigt, irgendwelche Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung an Dritte zu übertragen. Im Falle einer Betriebsveräußerung oder Betriebsfortführung durch Nachfolgeunternehmer ist der Kunde verpflichtet, uns dies vorab schriftlich anzuzeigen (Fax genügt) und auf unseren Wunsch diesen Vertrag sowie sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den bzw die neuen Betriebsinhaber zu überbinden und uns in diesem Zusammenhang schad- und klaglos zu halten.
- 13.3. Mündliche Absprachen, Nebenabreden, Vertragsänderungen oder Änderungen unserer Verträge und dieser AGB sowie der Ausschluss dieser AGB werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung verbindlich. Dies gilt auch für das Abweichen von diesem Schriftformerfordernis.
- 13.4. Wir sind berechtigt, diese AGB jederzeit zu ändern oder zu ergänzen. Es gilt jeweils die auf unserer Website unter [www.bunzl-biach.at](http://www.bunzl-biach.at) abrufbare Fassung. Änderungen werden jedenfalls 14 Tage nach ihrer Veröffentlichung unter [www.bunzl-biach.at](http://www.bunzl-biach.at) und (i) einer entsprechenden Mitteilung (E-Mail oder Fax genügt) an den Kunden oder (ii) einem diesbezüglichen Hinweis auf einer unserer Drucksorten (zB Rechnung, Geschäftsbrief, Auftragsbestätigung oder Lieferschein) wirksam, wenn der Kunde nicht innerhalb dieser Zeit den jeweiligen Änderungen ausdrücklich schriftlich widerspricht.
- 13.5. Diese AGB unterliegen ebenso wie sämtliche anderen Verträge von uns (sofern nicht explizit etwas anderes vereinbart wurde) ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie der kollisionsrechtlichen Normen. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart ist, ist der Erfüllungsort A-1210 Wien, Steinheilgasse 5.
- 13.6. Sofern einzelne Bestimmungen oder Bestandteile dieser AGB oder eines anderen unserer Verträge (wie insbesondere des Vertrages über die sichere Vernichtung von sensiblem Altpapier und Datenträgern) unwirksam sind oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw der jeweiligen Restbestimmungen. Die unwirksame Bestimmung bzw der unwirksame Teil derselben wird durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, welche dem Regelungszweck und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung bzw des Teiles davon am nächsten kommt. Dies gilt auch für allfällige Punkte, welche nicht bereits durch diese AGB geregelt sind.
- 13.7. Für alle sich aus oder im Zusammenhang mit unseren Rechtsgeschäften oder diesen AGB ergebenden Streitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts für Wien Innere Stadt vereinbart.
- 13.8. Diese AGB gelten ab 01.01.2012.